

**- Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen -
Deckblatt zur Erstfassung des
Natura 2000-Managementplans (MaP)
zum Gebiet**

„N 6809-307 Himsklamm“

Stand: 25.06.2019

I. Vorbemerkungen

Der im Anschluss dieses Deckblattes bzw. hier zu findende Managementplan (MaP) zum Natura 2000-Gebiet „Himsklamm“ ist eine erste Fassung des Managementplanes.

Die Erstellung der Erstfassungen der Managementpläne erfolgte bereits vor einigen Jahren, oft lange bevor die Schutzgebietsverordnung zum Gebiet rechtswirksam und damit verbindlich wurde. Diese Erstfassungen der MaP wurden behördenintern vorgestellt, diskutiert und sind auf dieser Ebene abgestimmt.

Die Ausweisungsverfahren zu den jeweiligen Gebieten erfolgten in der Regel später. Bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen wurde auf die Vorschläge aus der Managementplanung zurückgegriffen. Daher gibt es in unterschiedlichem Ausmaß Abweichungen zwischen der Verordnung und dem Managementplan, die nun noch auf Ebene der Managementpläne zu bearbeiten sind. Dabei sind nicht nur inhaltliche Unterschiede zu nennen. Insbesondere die final gültigen Schutzgebietsgrenzen, Lebensraumtypenflächen und Arthabitate müssen ggf. korrigiert und abschließend in den MaP integriert werden.

Die daher nötigen Änderungen und Anpassungen der MaP an die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen erfolgen üblicherweise in Form von Überarbeitungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Nutzergesprächen.

Der Vorgang der Überarbeitung von MaP und Durchführung der Nutzergespräche läuft derzeit im Saarland. Er wird jedoch nicht vor 2021 abgeschlossen sein.

Von der EU-Kommission wird jedoch gefordert, sofern die Überarbeitung des MaP noch nicht erfolgte, auch die ersten, noch nicht angepassten Fassungen in den noch zu bearbeiteten Gebieten umgehend zu veröffentlichen.

II. Noch ausstehende Anpassungen in den Erstfassungen der MaP

Bei der hier verfügbaren ersten Fassung sind insbesondere folgende Aspekte noch zu überarbeiten und daher zwingend bei allen Vorhaben, Planungen und sonstigen Wertungen bzw. Maßnahmen zu berücksichtigen:

1 Anpassung der Planung an die verbindlichen Vorgaben und die endgültige Abgrenzung des Schutzgebietes gemäß der Schutzgebietsverordnung

Die Schutzgebietsverordnungen (VO) und die zugehörigen Karten inkl. FFH-Lebensraumtypen (LRT)-Flächen und Arthabitaten finden sich unter:

<https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000-gebiete-und-vo/112-himsklamm-n6809-307/112-himsklamm-n6809-307.html>

Die Lage der LRT-Flächen können auch dem Geoportal entnommen werden (http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GD_Z&WMC=4076).

2 Neubenennung aller Maßnahmen und strikte Trennung zwischen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von LRT-Flächen bzw. Arthabitaten (jeweils verpflichtend und angelehnt an die Verordnungen) und freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung von LRT-Flächen und Arthabitaten.

3 Einarbeitung von verpflichtenden Maßnahmen zur Wiederherstellung sowie Kennzeichnung von Maßnahmen, die sich nicht an den/die Nutzer richten („behördenassoziierte Maßnahmen“).

4 Bei Öffnung in der VO für den MaP - insbesondere in den Vogelschutzgebieten:

Falls erforderlich, verpflichtende Maßnahmen zur räumlichen, zeitlichen und fachlichen Konkretisierung der Schutzgebietsverordnung.

5 Die gebietsspezifischen und bezüglich der Schutzgüter mit Prioritäten aus Landessicht versehenen Erhaltungsziele finden sich bereits jetzt unter:

<http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Struktur.html>

– gebietsspezifische Daten

6 In der Endfassung des Managementplanes werden im Rahmen der Überarbeitung der Managementpläne und Durchführung der Nutzergespräche insbesondere folgende Aspekte noch ergänzt:

- a) Maßnahmen zur Wiederherstellung beeinträchtigter maßgeblicher Funktionen und Bestandteile (Pflichtmaßnahmen);
- b) Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung von FFH-LRT-Flächen und Arthabitaten (u.a. Übernahme der Maßnahmen der Erstfassungen, sofern sie

nicht als Pflichtmaßnahmen bereits in der Neuplanung enthalten sind), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;

- c) Maßnahmen zur Neuentwicklung von FFH-LRT und Arthabitaten (freiwillige Maßnahmen), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;
- d) Sonstige Freiwillige Maßnahmen (z.B. für GB, FFH IV-Arten, Verantwortungsarten hochrangige Rote-Liste-Arten, ...)
- e) Hinweise zur Umsetzung
- f) Ergebnisse des Nutzergesprächs, nicht zu lösende Konflikte

III. Übersicht zu den im Gebiet relevanten Erhaltungsmaßnahmen, die sich an die Nutzer richten

Mit Bezug zu den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen werden hier alle Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt, die bereits rechtsverbindlich sind, daher unmittelbar wirksam und stets zu beachten sind.

Dieser Maßnahmenkatalog kann bei Bedarf in der finalen Fassung des MaP noch durch weitere Maßnahmen, welche die Vorgaben der Verordnung bei Bedarf konkretisieren, ergänzt werden.

Die Überprüfung und Evaluierung der FFH-LRT erfolgt unabhängig von den ggf. unter b) genannten Zuständigkeiten im Regelfall im Rahmen der turnusmäßigen Fortschreibung der Biotopkartierung.

A Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für FFH-LRT

Erhaltung von 6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia – besondere Bestände mit Orchideen), Subtyp 6212 Halbtrockenrasen

Bei Vorkommen des FFH-LRT 6212 gelten gemäß der Schutzgebiets-VO folgende Vorgaben:

- Mahd ab dem 01.07. oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Keine Anpflanzungen mit Obstbäumen
- Beweidung, sofern die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet werden

Durch die Vorgaben zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des LRT 6212 im Gebiet gesichert.

Es gibt keine Nutzungsverpflichtung.

Die Erhaltungspriorität ist sehr hoch.

Wiederherstellungsmaßnahmen sind daher bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig. Verschlechterungen sind aktuell nicht erkennbar, entsprechende Maßnahmen derzeit daher nicht nötig.

Das Potential zur Verbesserung bzw. Neuentwicklung des LRT 6212 soll wegen der sehr hohen Priorität möglichst ausgeschöpft werden.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6212:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Natura2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;
jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung von 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Bei Vorkommen des FFH-LRT 6510 gelten gemäß der Schutzgebiets-VO folgende Vorgaben:

Bei Erhaltungszustand A:

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- keine Düngung oder Kalkung, Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen
- Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- keine Anpflanzungen mit Obstbäumen
- Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.

Bei Erhaltungszustand B:

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Düngung am Entzug bemessen (kein Flüssigdünger)
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen
- Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- Neuanpflanzungen mit Obstbäumen nur mit Mindestabstand von 15x15m

- Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Bei Erhaltungszustand C:

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Düngung am Entzug bemessen. Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen
- Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- Neuanpflanzungen mit Obstbäumen nur mit Mindestabstand von 15x15m
- Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Durch die Vorgaben zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des LRT 6510 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Das Potential zur Verbesserung bzw. Neuentwicklung des LRT 6510 soll wegen der hohen Priorität möglichst ausgeschöpft werden.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6510:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Natura2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;
jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung von FFH-LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Die Standardpflichtmaßnahme zu den FFH-Lebensraumtypen im Wald leitet sich von der Verordnung ab. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gelten für den Lebensraumtyp 9130 folgende Vorgaben:

- a) Im Talbereich erfolgt eine plenterartige Nutzung (einzelstammweise Nutzung) der Laubgehölze und in den übrigen Waldbereichen eine Femelschlagnutzung (gruppenweise Nutzung)
- b) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- c) Waldwiesen und sonstige Waldlichtungen werden nicht aufgeforstet
- d) Es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten
- e) Es erfolgt keine Aufforstung mit Nadelgehölzen

Durch die Vorgaben zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des LRT 9130 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist gering.

Daher werden keine über die VO hinausgehenden Erhaltungsmaßnahmen ergriffen, wenn der Erhaltungsgrad des LRT 9130 sich verschlechtern sollte. Der günstige Erhaltungszustand wird in anderen Gebieten mit mindestens hoher Priorität gesichert bzw. wiederhergestellt.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 9130

*Für den Bereich des Staatforstes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)

b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

*Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Anwendung der Biodiversitätsstrategie – Teil Wirtschaftswald

- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;

b) Zuständigkeit:

FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

B Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für Arten

Arten des Anhangs II der FFH-RL

Gemäß den Vorgaben der §3 und 4 der Verordnung ergeben sich bei Vorkommen der Arten des Anhangs II der FFH-RL folgende Pflichtvorgaben:

Erhaltung der Habitate des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*)

Bei Vorkommen des Großer Feuerfalter (*L. dispar*) gilt gemäß Schutzgebiets-VO:

Zulässig auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 6510 sowie auf in der Detailkarte dargestellten Flächen ohne Lebensraumtyp und Vorkommen der Art 1060 – Großer Feuerfalter:

- Mahd, sofern mind. 5% des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden. Keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Beweidung, sofern sie ausschließlich mit Rindern, Eseln oder Pferden als Rotationskoppelweide ab 1. Juli, als Nachbeweidung ab 1. August oder als Huteweide mit Schafen oder Ziegen unter Beachtung einer generellen Weideruhe zwischen dem 1. November und dem 31. März erfolgt.
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt

werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Mit der verbindlichen Anlage von Altgrasstreifen wird das Habitat und Vorkommen des Großen Feuerfalters im Gebiet grundsätzlich gesichert. Weitere Maßnahmen zum Erhalt sind nicht erforderlich.

Es besteht keine Nutzungsverpflichtung.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel.

Daher werden keine gesonderten Maßnahmen für die Art ergriffen, wenn der Erhaltungsgrad von *L. dispar* sich durch Brachfallen und Sukzession hier verschlechtert. Der günstige Erhaltungszustand wird in anderen Gebieten mit hoher Priorität gesichert bzw. wiederhergestellt.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen für den Großen Feuerfalter:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Natura2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;
jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des Goldenen Scheckenfalters (*Euphydryas aurinia*)

Bei Vorkommen des Goldenen Scheckenfalters (*Euphydryas aurinia*) gilt gemäß Schutzgebiets-VO:

auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 6210, Subtyp 6212 und deren Verbuschungsstadien und Vorkommen der Art 1065 – Goldener Scheckenfalter ist zulässig:

- Mahd, sofern sie nach dem 15. September oder jährlich auf bis zu 50 % der bewirtschafteten Fläche erfolgt. Hierbei dürfen Brachen und Säume ganzjährig auf der gesamten Fläche nicht gemäht werden
- Beweidung, sofern sie ausschließlich als Nachbeweidung oder Hüteweidung vom 15. September bis zum 31. Oktober erfolgt
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit

den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Unzulässig ist:

- Walzen oder Eggen

Es hat in den letzten beiden Berichtspflichtperioden Verschlechterungen gegeben. Die Vorgaben zur Bewirtschaftung sind zwar grundsätzlich für die Sicherung des Erhaltungsgrades geeignet, reichen aber in diesem Gebiet für die Sicherung des Erhaltungsgrades nicht aus.

Die Erhaltungspriorität ist sehr hoch.

Wiederherstellungsmaßnahmen sind daher wegen der vorhandenen Verschlechterung nötig. Wegen der hohen Bedeutung der Bliesgau-Metapopulation des Goldenen Scheckenfalters aus Bundessicht wird zurzeit ein Arten-Managementplan für den Falter erarbeitet und in die Gebiets-Managementpläne eingearbeitet. Der Anteil an besonnten Halbtrockenrasen mit der Raupennahrungspflanze *Scabiosa columbaria* muss erhöht werden; das Mahd- bzw. Pflegeregime muss optimal an die Ansprüche des Falters angepasst werden.

Sollte es Potenzial für Verbesserung bzw. Neuentwicklung von Habitatflächen für *E. aurinia* geben, ist dies wegen der Priorität maximal auszuschöpfen.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen für den Goldenen Scheckenfalter:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Natura2000-Ausgleichzahlung mit den bei Zuständigkeit benannten „Instrumenten“; läuft bereits, jährliche Fortschreibung über invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Förderung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV), (ggf. Förderung mit GAK-Mitteln (Ref. D/2 des MUV)

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Hinweise zur Umsetzung der Wiederherstellung- und Entwicklungsmaßnahmen für den Goldenen Scheckenfalter:

- Erstellung des Arten-Managementplans für *E aurinia*

- Förderung der spezifischer Nutzung mit besonderen Auflagen mit GAK-Mitteln, ggf. Life- oder BV-Projekte

Erhaltung des Russischen Bärs (*Euplagia quadripunctaria*)

Die Art kommt im Gebiet vor, ist jedoch nicht im Schutzzweck (§ 2) der VO erwähnt. Sie wird daher dort nachgetragen.

Der günstige Erhaltungszustand ist im Gebiet über den Schutz der LRT 9130 und den gesetzlichen Schutz insbesondere der wärmeliebenden Gebüsche bzw. Wälder (GB) ausreichend gegeben.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel.

Daher werden keine über die Verordnung hinausgehenden Maßnahmen für die Art ergriffen, wenn der Erhaltungsgrad der Russische Bär sich hier verschlechtert.

Der günstige Erhaltungszustand der Art wird in anderen Gebieten mit mindestens hoher Priorität gesichert bzw. wiederhergestellt.

Es gibt keine eigene Vorgabe bzw. Verbote bei Vorkommen der Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) in den Schutzgebiets-VO des Saarlandes.

Bei Vorkommen der prioritären Art erfolgt der Erhalt der Art über die Beachtung folgender Vorgabe bei den Wald-Lebensraumtypen, insbesondere 9110 und 9130: -es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August.

Mit dieser Regelung ist der Schutz und Erhalt der auf allen Ebenen günstig eingestuftten Art insbesondere in den großen Waldgebieten „Warndt“, Saarkohlenwald“ und „Steilhänge der Saar“ gesichert.

Arten des Anhangs I der VS-RL

A 246 Heidelerche (*Lullula arborea*)

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Nach bisherigem Sachstand sind der Erhalt der genannten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Arthabitate über die erhaltenden Pflichtmaßnahmen der FFH-Lebensraumtypen im Gebiet gesichert.

Ansonsten sind grundsätzlich alle Maßnahmen und Nutzungen untersagt, die zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen der Vogelarten führen können.

Im Verlauf der weiteren Bearbeitung des Managementplanes wird die Notwendigkeit für ergänzende Pflichtmaßnahmen geprüft.

C Allgemein zu beachtenden Verbote der Schutzgebietsverordnung

Es ist unzulässig:

- Trockenlegung von Flächen, einschließlich dem Bau von Drainagen
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen
- Anwendung von Pestiziden auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten LRTs und das Pferchen von Wanderschafherden
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- Zu Lagern und Feuer zu machen
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)